



- Anfechtungsobjekt: Generalversammlungsbeschluss (Art. 706 Abs. 1 OR)
 - Verwaltungsratsbeschlüsse: Nichtigklärung (Art. 714 in Verbindung mit Art. 706b OR), Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR)
- Aktivlegitimation: Verwaltungsrat, jeder Aktionär (Art. 706 Abs. 1 OR)
- Anfechtungsinteresse
- Passivlegitimation: Gesellschaft (Art. 706 Abs. 1 OR)



- Anfechtungsgrund: Verletzung von Gesetz oder Statuten (Art. 706 Abs. 1 OR)
 - beispielhafte Aufzählung in Art. 706 Abs. 2 OR
 - "Gesetz": auch ungeschriebene Grundsätze des Aktienrechts, wie z.B. das Sachlichkeitsgebot
 - Teilnahme Unbefugter (siehe Art. 691 OR)
 - keine Zweckmässigkeits- oder Angemessenheitsprüfung, vorbehältlich Rechtsmissbrauch (Art. 2 Abs. 2 ZGB)
 - Vorbehalt überwiegender Interessen von Gläubigern oder Aktionären, insbesondere im Fall einer Eintragung im Handelsregister (siehe BGE 133 III 368 E. 2.4, S. 375 f.)
 - Willensmängel (Art. 23 ff. OR in Verbindung mit Art. 691 Abs. 3 OR analog)
- bei formellen Mängeln: Kausalität der Gesetzes- oder Statutenverletzung für den Beschluss (vgl. Art. 691 Abs. 3 OR)



- Klagefrist: innert zwei Monaten nach der Generalversammlung (Art. 706a Abs. 1 OR)
- Sofortmassnahme: Handelsregistersperre (Art. 162 f. HRegV)
- Rechtsfolge: Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses
 - mit Wirkung *ex tunc*, zuvor ist der Beschluss resolutiv bedingt
 - Wirkung für und gegen alle Aktionäre
 - keine Rechtsgestaltung durch das Gericht (vgl. demgegenüber Art. 736 Ziff. 4 OR)
- Exkurs: Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen (Art. 706b OR)